

RS Vwgh 1987/9/29 87/14/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1987

Index

ESTG

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1

ESTG 1972 §15

ESTG 1972 §19 Abs1

ESTG 1972 §4 Abs1

ESTG 1972 §4 Abs3

ESTG 1972 §6 Z3

Rechtssatz

Betriebseinnahme ist ein Geldeingang, der dem Steuerpflichtigen im Rahmen seines Betriebes zufließt und durch den Betrieb (eine betriebliche Leistung) veranlaßt ist. Schulden sind bei der Gewinnermittlung gem § 4 Abs 3 EStG grundsätzlich nicht erfolgswirksam. Im Hinblick auf die "Geldflußrechnung" des § 4 Abs 3 EStG kommen bei einer Einnahmen-Ausgabenrechnung Rückstellungen nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140086.X01

Im RIS seit

11.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at